

Vorsorgereglement

Gültig ab 01.01.2026

Gültig ab	01.01.2026
Autorin	Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG
Version	1.0
Datei	Vorsorgereglement 2026, PAT BVG

Inhalt

A Allgemeine Bestimmungen	8
1 Name, Sitz und Zweck	8
1.1 Rechtliche Grundlagen	8
1.2 Zweck	8
1.3 Angeschlossene Organisationen	8
1.4 Anschlussvertrag	8
1.5 Teil- oder Gesamtliquidation	9
2 Begriffe	9
2.1 Definitionen	9
2.2 Vorsorgepläne	9
2.3 Abkürzungen, Begriffe	9
2.4 Grenzbeträge gemäss BVG	10
3 Aufnahme in die PAT BVG	10
3.1 Obligatorische Versicherung	10
3.2 Freiwillige Versicherung	10
3.3 Sicherstellung der Angemessenheit	10
3.4 Beginn der Versicherung	11
3.5 Gesundheitsprüfung	11
3.6 Ausnahmen der Versicherungspflicht	11
3.7 Kettenarbeitsverträge	11
3.8 Nicht versicherte Lohnbestandteile bei weiteren Arbeitgebern	12
4 Ende der Versicherung / Freiwillige Weiterführung	12
4.1 Austritt Arbeitnehmer	12
4.2 Weiterführen der Vorsorge bei Entlassung nach dem 55. Altersjahr	12
4.3 Austritt Selbstständigerwerbende	13
4.4 Weiterführung nach dem Referenzalter	13
4.5 Unterbruchsversicherung	13
5 Massgebender Lohn, versicherter Lohn	13
5.1 AHV-pflichtiger Lohn	13
5.2 Versicherter Lohn	14
5.3 Versicherter Lohn bei Pensenreduktion nach Alter 58	14
5.4 Herabsetzung versicherter Lohn	14
5.5 Versicherter Lohn bei Teilinvalidität	14
6 Altersguthaben und Altersgutschriften	14

6.1 Altersguthaben	14
6.2 Zinssatz	15
6.3 Eingebachte Altersleistungen	15
6.4 Freiwillige Einkäufe	15
B Leistungen	16
7 Altersleistungen	16
7.1 Altersrente	16
7.2 Verrentungsgrenze	16
7.3 Optionen bei Pensionierung	16
7.4 Optionen auf Alterskapital	16
7.5 Ablösung einer Invalidenrente	17
7.6 Teilpensionierung	17
8 Vorzeitige Pensionierung	17
8.1 Einkauf aufgrund Rentenkürzung	17
8.2 Berechnung	18
8.3 Kürzung	18
9 AHV-Überbrückungsrente	18
9.1 Voraussetzung, Höhe	18
9.2 Bezugsdauer	18
9.3 Finanzierung	18
10 Alterskinderrenten	19
10.1 Anspruch	19
10.2 Höhe	19
11 Invalidenleistungen	19
11.1 Anspruch	19
11.2 Höhe	19
11.3 Beginn und Ende	20
11.4 Invaliditätsgrad	20
11.5 Beitragsbefreiung	20
11.6 Alterskonto bei Teilinvalidität	21
12 Invalidenkinderrenten	21
12.1 Anspruch, Beginn und Ende	21
12.2 Höhe	21
13 Leistungen für Ehepartner	22

13.1	Eingetragene Partner	22
13.2	Anspruch	22
13.3	Höhe	22
13.4	Beginn und Ende	22
13.5	Kürzung	22
13.6	Anspruch des geschiedenen Ehepartners	23
14	Leistungen für unverheiratete Lebenspartner	23
14.1	Anspruch	23
14.2	Beginn und Ende	23
14.3	Kürzung	23
15	Gemeinsame Bestimmung für Ehe- und Lebenspartner	24
15.1	Kürzung bei Option	24
15.2	Kapitaloption	24
15.3	Überschuss bei Tod	24
15.4	Fehlender Rentenanspruch	24
15.5	Überschuss nach Rentenbezug	24
15.6	Heirat oder Wiederheirat	25
15.7	Lebensgemeinschaft nach Pensionierung	25
15.8	Nachweis	25
16	Todesfallkapital	25
16.1	Anspruch	25
16.2	Höhe	26
16.3	Nachweis	26
16.4	Begünstigungserklärung	26
16.5	Versicherung zusätzliches Todesfallkapital	26
17	Waisenrenten	27
17.1	Anspruch	27
17.2	Höhe	27
17.3	Beginn und Ende	27
18	Austrittsleistungen	27
18.1	Anspruch	27
18.2	Höhe	27
18.3	Rückzahlungspflicht	28
18.4	Erhaltung Vorsorgeschutz	28
18.5	Barauszahlung	28
18.6	Änderung Beschäftigungsgrad	28
C	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	29

19 Deckung bei Krankheit und Unfall.....	29
20 Abtretung und Verpfändung	29
21 Wohneigentumsförderung	29
22 Ehescheidung oder Auflösung Partnerschaft.....	29
22.1 Gesetzliche Grundlagen	29
22.2 Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles.....	29
22.3 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem Referenzalter.....	30
22.4 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente oder einer IV-Rente nach dem Referenzalter	30
22.5 Auszahlung der Rente	31
22.6 Vorsorgefall während dem Scheidungsverfahren.....	31
22.7 Wiedereinkauf	31
23 Auszahlung von Leistungen	31
23.1 Renten.....	31
23.2 Kapitalabfindung gemäss BVG	31
23.3 Austrittsleistungen	31
23.4 Alterskapital.....	32
23.5 Todesfallkapital	32
23.6 Verzugszins.....	32
23.7 Vergütungsspesen.....	32
23.8 Nachzahlung von Leistungen / Verjährung	32
24 Anpassung der Renten	32
24.1 Gesetzliche Anpassung	32
24.2 Reglementarische Anpassung	33
25 Überversicherung und Leistungskürzungen	33
25.1 Maximales Ersatzeinkommen	33
25.2 Ermittlung Einkommen.....	33
25.3 Anrechenbare Einkünfte	33
25.4 Kürzungen, periodische Überprüfung	33
25.5 Koordination mit anderen Versicherungen	34
25.6 Kürzung aufgrund Zusatzeinkommen	34
25.7 Subrogation.....	34
25.8 Rentenanteil infolge Scheidung	34
D Finanzierung	34
26 Beitragspflicht	34

26.1 Beginn und Ende	34
26.2 Arbeitsunfähigkeit	35
26.3 Zahlungsmodus	35
27 Höhe der Beiträge	35
27.1 Beitragsraten	35
27.2 Höhe	35
27.3 Unterbruchsversicherung	35
27.4 Freiwillige Weiterführung der Vorsorge nach dem 55. Altersjahr	36
28 Finanzielles Gleichgewicht	36
28.1 Experte	36
28.2 Finanzielles Gleichgewicht	36
28.3 Sanierungsmaßnahmen	36
E Organisation und Verwaltung	37
29 Stiftungsurkunde	37
30 Stiftungsrat	37
30.1 Zusammensetzung	37
30.2 Amtsdauer	37
30.3 Aufgaben	37
31 Rechnungslegung	37
31.1 Rechnungslegung	37
31.2 Schattenrechnung	37
31.3 Revisionsstelle	38
31.4 Experte für berufliche Vorsorge	38
F Informations-, Melde- und Schweigepflichten	38
32 Pflichten der PAT BVG	38
32.1 Individuelles Vorsorgeverhältnis	38
32.2 Periodische Information	38
32.3 Schweigepflicht	38
32.4 Haftung	38
33 Meldepflicht der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden	39
33.1 Meldepflicht	39
33.2 Versicherteninformation	39

33.3	Finanzielle Forderungen	39
33.4	Haftung.....	39
33.5	Kündigung Anschlussvertrag	40
34	Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten	40
34.1	Auskunftspflicht	40
34.2	Haftung.....	40
G	Schlussbestimmungen.....	40
35	Rechtspflege.....	40
35.1	Originaltext	40
35.2	Streitigkeiten	41
36	Lücken im Reglement	41
37	Übergangsbestimmungen.....	41
38	Änderungen und Inkrafttreten	41
38.1	Änderungen.....	41
38.2	Inkrafttreten	41
H	Anhänge	42

A Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Rechtliche Grundlagen

Unter dem Namen „Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG“ (nachstehend PAT BVG genannt) besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

1.2 Zweck

Die PAT BVG ist eine Gemeinschaftsstiftung und bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitglieder und deren Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Organisationen.

1.3 Angeschlossene Organisationen

Die PAT BVG versichert die Mitglieder und Arbeitnehmer folgender Organisationen:

- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
- Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen
- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft SCG

Zudem können versichert werden:

Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer von Verbänden, Unternehmungen oder Institutionen, welche eine Tätigkeit im und für den Bereich der Medizin und Paramedizin ausüben oder für die Stiftung tätig sind, wie z.B. medisuisse AHV IV, Versicherung der Schweizer Ärzte, Schweizerische Ärzte-Krankenkasse, Laboratorien, Kliniken, Zahnärzte, Versicherungsberater, usw.

1.4 Anschlussvertrag

Über die Aufnahme in die Stiftung entscheidet die PAT BVG.

Die PAT BVG schliesst mit jeder Organisation, Unternehmung, Institution und jedem Selbständigerwerbenden einen Anschlussvertrag ab, in welcher die beidseitigen Rechte und Pflichten sowie die gewählten Vorsorgepläne geregelt sind.

1.5 Teil- oder Gesamtliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgehalten. Eine Auflösung bzw. Gesamtliquidation der PAT BVG erfolgt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

2 Begriffe

2.1 Definitionen

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend den Ehepartner gelten analog für eingetragene bzw. aufgelöste Partnerschaften.

2.2 Vorsorgepläne

Dieses Reglement gilt für alle Vorsorgepläne. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung und der Planmässigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

2.3 Abkürzungen, Begriffe

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen bzw. Begriffe verwendet:

Definition	Beschreibung
<i>AHV</i>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
<i>Arbeitgeber</i>	Organisationen, Praxisinhaber und Unternehmungen, welche mit einem Anschlussvertrag das Personal versichern
<i>Arbeitsunfähigkeit</i>	Durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<i>BVV</i>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<i>Erwerbsunfähigkeit</i>	Durch die Arbeitsunfähigkeit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibender ganzer oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Dabei sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
<i>FZG</i>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)

<i>IV</i>	Eidgenössische Invalidenversicherung
<i>Referenzalter</i>	Das Referenzalter entspricht dem Alter, indem die AHV-Rente ohne Abzüge oder Zuschläge bezogen werden kann.
<i>Versicherte Person</i>	Alle gemäss diesem Reglement versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende
<i>Vorsorgeplan</i>	Der Vorsorgeplan definiert den versicherten Lohn, die Leistungen sowie die Beiträge.

2.4 Grenzbeträge gemäss BVG

Die maximale AHV-Altersrente wird vom Bundesrat festgelegt. Die Grenzbeträge gemäss BVG werden in Teilen der maximalen AHV-Altersrente wie folgt berechnet:

<i>Minimale AHV-Altersrente</i>	=	1/2
<i>BVG-Koordinationsabzug</i>	=	7/8
<i>Mindestlohn, Eintrittsschwelle</i>	=	3/4
<i>Minimal versicherter Lohn</i>	=	1/8
<i>Obere Limite BVG Bruttolohn</i>	=	3fach
<i>Maximal versicherter Lohn BVG</i>	=	3fach, abzüglich BVG-Koordinationsabzug
<i>Maximal versicherbarer Lohn</i>	=	30fach (10 x obere Limite BVG Bruttolohn)

3 Aufnahme in die PAT BVG

3.1 Obligatorische Versicherung

Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich für die Altersvorsorge obligatorisch zu versichern.

3.2 Freiwillige Versicherung

Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern, sofern sie im Sinne der IV nicht mindestens 70% invalid sind. Bei Zustimmung des Arbeitgebers können Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle ebenfalls freiwillig versichert werden.

3.3 Sicherstellung der Angemessenheit

Ist der Arbeitgeber oder der Selbständigerwerbende bereits einer oder mehreren anderen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen, so dass bei der PAT BVG versicherte Personen gleichzeitig auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, hat er dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der Vorsorge bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist.

3.4 Beginn der Versicherung

Für Arbeitnehmer beginnt die Versicherung am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben. Für Selbständigerwerbende beginnt die Versicherung am vereinbarten Anschlussdatum, frühestens jedoch bei Erhalt der vollständig ausgefüllten Versicherungsanmeldung. Vorbehalten bleibt Art. 3.6 dieses Reglements.

Eine Aufnahme in die Personalvorsorge ist nur vor dem Referenzalter möglich.

3.5 Gesundheitsprüfung

Bei Eintritt, Wiedereintritt oder wesentlicher Erhöhung der Risikoleistungen hat der Versicherte auf Verlangen eine schriftliche Gesundheitserklärung einzureichen. Unwahre oder verschwiegene Angaben können Leistungskürzungen oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die PAT BVG entscheidet aufgrund der Gesundheitserklärung oder einer ärztlichen Untersuchung, ob ein Vorbehalt auf den reglementarischen Leistungen angebracht wird. Vorbehalte werden den Versicherten schriftlich mitgeteilt. Der Leistungsvorbehalt fällt spätestens nach 5 Jahren bzw. für Selbständigerwerbende nach 3 Jahren weg, sofern inzwischen kein Leistungsfall eingetreten ist und volle Arbeitsfähigkeit besteht.

Die erworbenen Rechte aus dem früheren Vorsorgeverhältnis bleiben gewahrt. Vorbestehende Vorbehalte werden zeitlich angerechnet.

Tritt innert der Gültigkeitsdauer des Vorbehalts eine Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder ein Todesfall ein, so werden die Leistungen ab Beginn der Anspruchsberechtigung lebenslanglich auf die BVG-Minimalleistungen reduziert, soweit die Ursache, die zur Leistungsberechtigung führt, vom Vorbehalt erfasst wurde. Die PAT BVG kann die Aufnahme oder eine beantragte Leistungserhöhung von freiwillig Versicherten jederzeit ablehnen.

3.6 Ausnahmen der Versicherungspflicht

Nicht obligatorisch versichert werden Arbeitnehmer

- mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis verlängert, beginnt die Versicherung bei Vereinbarung der Verlängerung.
- die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
- die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben.

3.7 Kettenarbeitsverträge

Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, beginnt die obligatorische Versicherung ab dem insgesamt vierten Arbeitsmonat. Wurde bereits beim ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, beginnt die obligatorische Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

3.8 Nicht versicherte Lohnbestandteile bei weiteren Arbeitgebern

Auf Wunsch können Lohnbestandteile von weniger als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente versichert werden, welche die versicherte Person bei einem weiteren Arbeitgeber bezieht, sofern der weitere Arbeitgeber der Versicherung dieser Lohnbestandteile ebenfalls zustimmt. Ausgeschlossen sind Lohnbestandteile, die bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind.

Für eine Abrechnung dieser weiteren Lohnbestandteile muss zudem der bei der PAT BVG angeschlossene Arbeitgeber bereit sein, die Meldung, Koordination und die Abrechnung mit dem weiteren Arbeitgeber zu übernehmen. Sämtliche Beiträge werden dem bei der PAT BVG angeschlossenen Arbeitgeber fakturiert.

4 Ende der Versicherung / Freiwillige Weiterführung

4.1 Austritt Arbeitnehmer

Die Versicherung der Arbeitnehmer endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Erschöpfung von Lohnersatzleistungen, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die obligatorische Versicherung endet auch, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan bei bestehendem Arbeitsverhältnis unterschritten wird. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben einen weiteren Monat versichert, sofern kein neues Vorsorgeverhältnis besteht. Vorbehalten bleiben aber in jedem Fall die Bestimmungen von Ziff. 4.2 dieses Vorsorgereglementes sowie die Bestimmung bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle aufgrund einer Teilpensionierung gemäss Ziff. 7.6.

4.2 Weiterführen der Vorsorge bei Entlassung nach dem 55. Altersjahr

Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen. Der Versicherte hat auch die Möglichkeit nur die Risikoleistungen weiterzuführen.

Bei einer Weiterführung der Vorsorge kann maximal der bisher versicherte Lohn versichert werden, eine Reduktion des versicherten Lohnes ist möglich.

Die versicherte Person hat die Weiterführung der Vorsorge der PAT BVG bis spätestens per Ende des vom Arbeitgeber aufgelösten Arbeitsverhältnisses unter Beibringung der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich anzumelden. Dabei sind gleichzeitig die Höhe des zu versichernden Lohnes sowie die Form der Weiterversicherung (mit oder ohne Altersvorsorge) bekannt zu geben.

Die Austrittsleistung bleibt bei der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Endet die Weiterversicherung vor Vollendung des 58. Altersjahres, wird eine Austrittsleistung fällig.

Endet die Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, werden Altersleistungen fällig. Es kann die Austrittsleistung beantragt werden, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist und ein AHV-Einkommen erzielt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet wird. Kann nicht die ganze Austrittsleistung übertragen werden, verbleibt die restliche Austrittsleistung bei der PAT BVG. Der versicherte Lohn muss entsprechend der Quote der übertragenen Austrittsleistung reduziert werden.

Die Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Vorsorge durch die versicherte Person jederzeit und durch die PAT BVG bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächstfolgende Monatsende gekündigt werden.

4.3 Austritt Selbstständigerwerbende

Der Austritt eines Selbständigerwerbenden erfolgt bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei schriftlicher Kündigung gemäss Ziffer 4 des Anschlussvertrages. Die Kündigung kann frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres auf Ende eines Versicherungsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Der Versicherungsschutz endet per Austrittsdatum.

4.4 Weiterführung nach dem Referenzalter

Auf Verlangen der versicherten Person kann die Vorsorge mit oder ohne Weiterführung der Altersgutschriften bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. zur Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, im Rahmen des Vorsorgeplans weitergeführt werden. Bei einer Weiterführung der Vorsorge nach dem Referenzalter sind die Invaliditätsleistungen sowie das zusätzlich versicherbare Todesfallkapital gemäss Ziffer 16.5 nicht mehr versichert. Eine Anpassung des Vorsorgeplanes durch Erhöhung der Altersgutschriften ist nach dem Erreichen des Referenzalters nicht zulässig.

4.5 Unterbruchsversicherung

Die Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Arbeitsunterbruch ist gemäss Ziffer 27.3 möglich.

5 Massgebender Lohn, versicherter Lohn

5.1 AHV-pflichtiger Lohn

Als massgebender Lohn gilt grundsätzlich der bei Jahresbeginn oder beim Stellenantritt vereinbarte AHV-pflichtige Jahreslohn. Selbständigerwerbende können den massgebenden Lohn selbst bestimmen.

Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile können weggelassen werden. Bei stark schwankenden Löhnen kann der massgebende Lohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

5.2 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert und darf nicht höher sein als der AHV-pflichtige Jahreslohn. Dabei werden die gesetzlichen Mindest- und Höchstlimiten des versicherbaren Lohnes berücksichtigt.

Selbständigerwerbende können anstelle des aktuellen Jahreseinkommens den Durchschnitt für längstens 5 Jahre als Bemessungsgrundlage berücksichtigen.

5.3 Versicherter Lohn bei Pensenreduktion nach Alter 58

Versicherte nach dem 58. Altersjahr, deren AHV-pflichtiger bzw. massgebender Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes beantragen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum Referenzalter erfolgen. Die Mehrkosten für die Beiträge aus der Weiterversicherung sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu tragen.

5.4 Herabsetzung versicherter Lohn

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach OR Art. 324a bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach OR Art. 329f bzw., ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR, ein Urlaub des anderen Elternteils nach den Artikeln 329g und 329g^{bis} OR, ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329j OR oder ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

5.5 Versicherter Lohn bei Teilinvalidität

Bei Teilinvaliden wird ein allfälliger Koordinationsabzug zur Bestimmung des versicherten Lohnes entsprechend dem Rentenanspruch reduziert. Dabei werden die gesetzlichen Limiten der versicherten Löhne berücksichtigt.

6 Altersguthaben und Altersgutschriften

6.1 Altersguthaben

Für jede versicherte Person der Altersversicherung wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht insbesondere aus:

- Eingebrachte Austrittsleistungen aus früherer Vorsorge
- + Altersgutschriften
- + Freiwillige Einkäufe

- + Übrige zweckbestimmte Einlagen von dritter Seite
- + Rückzahlungen von Bezügen
- + Zins- und Überschussgutschriften
- ./. Bezüge während der Versicherungsdauer

Eingebrachte und bezogene Beträge werden sofort verzinst; Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

6.2 Zinssatz

Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen und der jährlich tatsächlich gutgeschriebene Zinssatz werden vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat langfristigen Charakter und kann vom tatsächlich gutgeschriebenen Zins abweichen.

Der Stiftungsrat entscheidet zu Beginn eines Rechnungsjahres über den Zinssatz, der für die Austritte im laufenden Jahr angewandt wird. Am Ende des Rechnungsjahres legt er aufgrund des Ergebnisses den definitiven Zinssatz für das Rechnungsjahr fest, mit welchem die Altersguthaben der versicherten Personen, die am 31.12. des Rechnungsjahres der PAT BVG angehörten (oder sie per 31.12. verlassen) verzinst werden. Der Stiftungsrat orientiert sich dabei am Beteiligungsmodell.

6.3 Eingebrachte Altersleistungen

Austrittsleistungen aus früherer Vorsorge sind in die PAT BVG einzubringen und bei Eintritt fällig. Erfolgt die Überweisung später als 30 Tage nach Eintritt und tritt vorher ein Vorsorgefall ein, wird für die Berechnung der Leistungen ausschliesslich der BVG-Anteil der verspätet überwiesenen Austrittsleistung angerechnet. Austrittsleistungen aus einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice werden nur berücksichtigt, wenn vorher kein Vorsorgefall eingetreten ist.

6.4 Freiwillige Einkäufe

Wurden keine Vorbezüge für Wohneigentum getätigt oder sind solche vollständig zurückbezahlt, können voll arbeitsfähige Versicherte und Arbeitgeber freiwillige Einkäufe bis zum maximal möglichen Altersguthaben gemäss Anhang leisten.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;
- b) Anrechenbare Guthaben der Säule 3a

Hat die versicherte Person das Referenzalter noch nicht erreicht, bezieht sie Altersleistungen aus diesem oder einem anderen Vorsorgeverhältnis und nimmt sie in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder auf oder erhöht sie ihren Beschäftigungsgrad wieder, wird bei der Berechnung des maximal zulässigen Einkaufs das Altersguthaben im Zeitpunkt des erfolgten Altersrücktrittes angerechnet.

Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung sind in Ziffer 8.1 geregelt. Einkäufe für AHV Überbrückungsrenten richten sich nach Ziffer 9.3.

Leistungen aus freiwilligen Einkäufen können innert drei Jahren nach Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden.

B Leistungen

7 Altersleistungen

7.1 Altersrente

Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung. Die Pensionierung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der zulässigen Pensionierungsalter gemäss Vorsorgeplan erfolgen. Die Höhe der Altersrente wird in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens berechnet (Umwandlungssatz). Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten. Das reglementarisch ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem Referenzalter.

7.2 Verrentungsgrenze

Die Umwandlung in eine Altersrente ist bis zu einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 3'000'000 möglich. Das diesen Betrag übersteigende Altersguthaben ist in Kapitalform zu beziehen. Ist die versicherte Person bei mehreren Firmen, welche bei der PAT BVG angeschlossen sind, angestellt, so gilt die Auszahlung in Kapitalform der Anteile über CHF 3'000'000 sinngemäss (Gesamtbetrachtung über alle Altersguthaben).

7.3 Optionen bei Pensionierung

Mit Zustimmung des Ehe- bzw. Lebenspartners kann die versicherte Person bei der Pensionierung schriftlich verlangen, dass die anwartschaftliche Ehepartnerrente der ausbezahlten Altersrente entspricht. In diesem Fall gelten reduzierte Umwandlungssätze. Die Wahl ist nur möglich, wenn die reduzierte Altersrente den BVG-Mindestbetrag erreicht.

7.4 Optionen auf Alterskapital

Auf Verlangen der versicherten Person kann anstelle einer lebenslänglichen Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon als einmaliges Kapital bezogen werden. Bei einem Kapitalbezug werden die Altersleistungen und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

Der Antrag für den Kapitalbezug ist vor der ersten Rentenzahlung einzureichen. Ehepartner müssen den Antrag mitunterzeichnen. Die PAT BVG kann einen Zivilstandsausweis und die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die PAT BVG schuldet solange keinen Zins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehepartners nicht vorliegt.

Bei verspäteter Anmeldung kann die Fälligkeit des Alterskapitals bis drei Monate über das Anmelde- oder Pensionierungsdatum aufgeschoben werden. In diesem Fall erfolgt die verspätete Auszahlung unverzinst.

Bei einer freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 4.2 müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleiben planmässige Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Die Abklärung der steuerlichen Folgen von Kapitalbezügen und Teilpensionierungen (Art. 7.6) ist Angelegenheit der versicherten Person. Die Stiftung übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

7.5 Ablösung einer Invalidenrente

Für Invalidenrentenbezüger bleibt das Recht der Kapitalabfindung im Referenzalter gewahrt, wobei die Bedingungen gemäss Ziffer 7.4 auch anwendbar sind.

7.6 Teilpensionierung

Innerhalb des zulässigen Pensionierungsalters zwischen 58 und 70 Jahren kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20% der Altersleistung bezogen werden. Bei einem Teilpensionierungsschritt vor Erreichen des Referenzalters darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teilpensionierungsgrad. Der Teilpensionierungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Altersguthaben, das der bezogenen Altersleistung entspricht, und dem Altersguthaben vor der Teilpensionierung. Die versicherte Person gilt im Umfang des Teilpensionierungsgrades als Bezüger einer Altersrente.

Teilpensionierungen sind in maximal drei Schritten möglich, wobei mit dem 3. Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich.

Fällt der AHV-Jahreslohn aufgrund einer Teilpensionierung unter die im Vorsorgeplan vorgesehene Eintrittsschwelle, werden die verbleibenden Altersleistungen fällig.

Die Auszahlung in Kapitalform gem. Art. 7.4 gilt bei der Teilpensionierung sinngemäss (Gesamtbetrachtung über alle Teilpensionierungen).

8 Vorzeitige Pensionierung

8.1 Einkauf aufgrund Rentenkürzung

Bei vorgesehener Pensionierung vor dem Referenzalter kann die Rentenkürzung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Ziffer 6.4 mehr möglich sind.

8.2 Berechnung

Für die Berechnung des maximalen Einkaufs wird die Differenz zwischen der Rente im Referenzalter und dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsalter ermittelt. Dieser Betrag wird danach mit dem für die vorzeitige Pensionierung gültigen Umwandlungssatz kapitalisiert und auf das Einkaufsdatum zum BVG-Mindestzinssatz abdiskontiert.

Übersteigt das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben gemäss Anhang, wird der übersteigende Teil vom möglichen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung abgezogen.

8.3 Kürzung

Erfolgt die tatsächliche Pensionierung später als vorgesehen, wird die Altersleistung gekürzt, sofern das reglementarische Leistungsziel im Referenzalter um mehr als 5% überschritten wird.

9 AHV-Überbrückungsrente

9.1 Voraussetzung, Höhe

Bezüger einer vollen Altersrente wird auf Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt, welche bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente frei wählbar ist.

9.2 Bezugsdauer

Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Referenzalter ausbezahlt, längstens jedoch bis zum Bezug einer Rente aus AHV/IV oder bis zum Tod der versicherten Person.

9.3 Finanzierung

Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dem Kapitalwert aller AHV-Überbrückungsrenten multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.

Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente kann durch einen freiwilligen Einkauf vermieden oder vermindert werden. Der Einkauf entspricht dem mit dem BVG-Mindestzins berechneten Barwert der vereinbarten AHV-Überbrückungsrenten.

10 Alterskinderrenten

10.1 Anspruch

Bezüger einer Altersrente haben für ihre Kinder Anspruch auf Alterskinderrenten. Stief- und Pflegekinder haben Anspruch darauf, wenn der Rentenbezüger für ihren Unterhalt aufzukommen hat. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung des 20. Altersjahres oder mit dem Tod des Kindes. Er besteht jedoch auch nach der Vollendung des 20. Altersjahres weiter, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern das Kind in Ausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70% invalid ist.

Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung unter Anwendung des Anrechnungsprinzips.

10.2 Höhe

Bei Pensionierung im reglementarisch ordentlichen oder aufgeschobenen Pensionierungsalter beträgt die Alterskinderrente 20% der Altersrente im reglementarischen Rücktrittsalter. Bei vorzeitiger Pensionierung entspricht die Alterskinderrente der Alterskinderrente gemäss BVG.

Für Selbständigerwerbende (freiwillig Versicherte), die beim Eintritt das BVG-Alter von 50 Jahren erreicht oder überschritten haben, entspricht die Alterskinderrente in jedem Pensionierungsalter der Alterskinderrente gemäss BVG. Bei Pensionierung im aufgeschobenen Rücktrittsalter entspricht sie der Alterskinderrente gemäss BVG im reglementarischen Rücktrittsalter.

11 Invalidenleistungen

11.1 Anspruch

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die vor dem Referenzalter im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PAT BVG versichert waren.

11.2 Höhe

Die versicherten Invalidenleistungen sind in den Vorsorgeplänen definiert.

11.3 Beginn und Ende

Die Invalidenleistungen beginnen im gleichen Zeitpunkt wie die Leistungen der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierten Lohnersatzleistung. Dabei muss die Lohnersatzleistung mindestens 80% betragen. Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt (vorbehältlich Artikel 26a BVG) mit dem Wegfall der Invalidität, bei Tod oder bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente.

11.4 Invaliditätsgrad

Gestützt auf den Rentenentscheid der IV werden in der Regel Voll- oder Teilinvalidenleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Invaliditätsgrad von	Rentenanspruch	beitragsbefreiter Lohnanteil
Unter 40%	Keine Rente	keine Beitragsbefreiung
40%	Viertelrente	25.0%
41%	27.5%	27.5%
42%	30.0%	30.0%
43%	32.5%	32.5%
44%	35.0%	35.0%
45%	37.5%	37.5%
46%	40.0%	40.0%
47%	42.5%	42.5%
48%	45.0%	45.0%
49%	47.5%	47.5%
Zwischen 50% und 69%	Gradgenau	Gradgenau
70% und höher	Volle Rente	100%

Die PAT BVG kann jederzeit vom festgesetzten Invaliditätsgrad gemäss IV abweichen, wenn sie aufgrund vertrauensärztlicher Befunde oder Berichte des Arbeitgebers zu einer anderen Beurteilung gelangt.

Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen bis der von der IV-Stelle festgelegte Invaliditätsgrad um mindestens 5%-Punkte ändert. Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1992 und jünger wird der Rentenanspruch spätestens per 1. Januar 2032 an die aktuelle Regelung angepasst.

Rentenbezüger mit Jahrgang 1966 und älter haben bis zum Erreichen des Referenzalters Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Recht.

11.5 Beitragsbefreiung

Während der ersten sechs Monate der Arbeitsunfähigkeit sind sämtliche Beiträge vollumfänglich geschuldet (Wartefrist). Danach wird das Altersguthaben aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum Referenzalter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die PAT BVG geöffnet und wie bei einem aktiv Versicherten verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Ziffer 11.4.

Während der Dauer des Bezugs von Entschädigungen infolge Mutterschaft-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsurlaubes besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.

Als Nachweis für die Gewährung der Beitragsbefreiung können Arztzeugnisse und/oder Abrechnungen der Krankentaggeldversicherung eingereicht werden. Meldet sich die versicherte Person bei einer Arbeitsunfähigkeit nicht bei der eidgenössischen Invalidenversicherung an, wird die Beitragsbefreiung nach 24 Monaten beendet.

Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40% gemäss Ziffer 11.4 wird die Beitragsbefreiung auf Ende des der Verfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung folgenden Monats, spätestens per Zeitpunkt der Aufhebung der Leistungen durch die eidg. Invalidenversicherung, beendet.

Arbeitsunfähige Selbständigerwerbende können während der Wartefrist auf die Bezahlung der Altersgutschriften verzichten. In diesem Fall werden die voraussichtlichen Altersleistungen entsprechend reduziert.

11.6 Alterskonto bei Teilinvalidität

Bei Teilinvalidität wird das bei Invaliditätsbeginn vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Rentenanspruch in einen aktiven und passiven Teil aufgeteilt.

12 Invalidenkinderrenten

12.1 Anspruch, Beginn und Ende

Bezüger einer Invalidenrente haben für ihre Kinder Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Stief- und Pflegekinder haben Anspruch darauf, wenn der Rentenbezüger für ihren Unterhalt aufzukommen hat.

Der Anspruch auf Invalidenkinderrenten entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Er erlischt mit der Vollendung des 20. Altersjahres oder mit dem Tod des Kindes. Er besteht jedoch auch nach der Vollendung des 20. Altersjahres weiter, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern das Kind in Ausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70% invalid ist. Der Anspruch erlischt spätestens, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente wegfällt.

Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung unter Anwendung des Anrechnungsprinzips.

12.2 Höhe

Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

13 Leistungen für Ehepartner

13.1 Eingetragene Partner

Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Für eine bessere Lesbarkeit wird in den einzelnen Reglementsziifern nur der Ehepartner erwähnt.

13.2 Anspruch

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente.

13.3 Höhe

Beim Tod einer versicherten Person oder eines Invalidenrentners beträgt die reglementarische jährliche Ehepartnerrente 60% der versicherten respektive laufenden Invalidenrente.

Beim Tod einer versicherten Person, die über das AHV-Referenzalter hinaus erwerbstätig ist (Ziffer 4.4), entspricht die Höhe der Ehepartnerrente 60% der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person bei einer Pensionierung im Monat des Todes ausgerichtet worden wäre.

Beim Tod eines Altersrentners entspricht die Ehegattenrente 60% der bezogenen Rente. Vorbehalten bleibt die Wahl über die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen gemäss Art. 7.3.

13.4 Beginn und Ende

Der Anspruch auf eine Ehepartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder bei Wiederverheiratung.

13.5 Kürzung

Muss der anspruchsberechtigte Ehepartner nicht für gemeinsame Kinder aufkommen, wird die Ehepartnerrente für jedes volle Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre alt ist, um 2.5% gekürzt. Kumulativ erfolgt eine Kürzung, wenn der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person (aktive Versicherte oder Rentenbezüger/-in). In diesem Fall beträgt die Kürzung für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung gemäss Art. 19 BVG.

13.6 Anspruch des geschiedenen Ehepartners

Der geschiedene Ehepartner hat Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Die Leistungen der PAT BVG werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

14 Leistungen für unverheiratete Lebenspartner

14.1 Anspruch

Lebenspartner von unverheirateten Versicherten und unverheirateten Rentenbezüglern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern der unverheiratete überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Ist der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre, besteht der Anspruch auch, wenn

Lit.	Bedingungen
a)	beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und
b)	eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat, und
c)	im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand, und
d)	der anspruchsberechtigte Lebenspartner nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, und
e)	der begünstigte Lebenspartner keine Witwen- oder Lebenspartnerleistungen von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält, und
f)	die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart und von beiden Partnern unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung ist der PAT BVG spätestens 2 Monate nach dem Tod einzureichen.

Sind mit Ausnahme von Buchstabe c) alle übrigen Bedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistung der Ehepartnerrente.

14.2 Beginn und Ende

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt bei Verheiratung oder einer neu eingegangenen Lebensgemeinschaft, spätestens jedoch am Ende des Todesmonats. Die PAT BVG schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

14.3 Kürzung

Die Lebenspartnerrente wird gekürzt, wenn der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person (aktive Versicherte oder Rentenbezüglern). Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%.

Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn die PAT BVG gleichzeitig Leistungen an den geschiedenen Ehepartner sowie an Waisen zu erbringen hat. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

15 Gemeinsame Bestimmung für Ehe- und Lebenspartner

15.1 Kürzung bei Option

Bei Option gemäss Ziffer 7.3 wird die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr, um welches der begünstigte Ehe- oder Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger ist als der verstorbene Rentenbezüger, um 2.5% gekürzt.

15.2 Kapitaloption

Stirbt eine aktiv versicherte Person oder Invalidenrentenbezüger, kann anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.

Bei einer freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 4.2 besteht die Möglichkeit für eine einmalige Kapitalabfindung anstelle der Rente nicht mehr, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

15.3 Überschuss bei Tod

Wird die Rentenzahlung gewählt und übersteigt das vorhandene Altersguthaben den versicherungstechnischen Barwert für alle Hinterlassenenleistungen, wird der überschüssende Teil des Altersguthabens zusätzlich als einmaliges Kapital ausbezahlt.

15.4 Fehlender Rentenanspruch

Sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht erfüllt, wird das Todesfallkapital gemäss Ziffer 16 ausbezahlt, wobei Ehepartner mindestens die dreifache Jahresrente für Ehepartner erhalten.

15.5 Überschuss nach Rentenbezug

Stirbt ein Ehe- oder Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung, wird das verbleibende Altersguthaben als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Dies gilt auch für Ehe- und Lebenspartner von Altersrentnern, sofern der Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente verstorben ist.

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles, vermindert um sämtliche bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen.

15.6 Heirat oder Wiederheirat

Bei Heirat oder Wiederheirat des rentenberechtigten Ehe- oder Lebenspartners erlöschen sämtliche weitere Rentenansprüche. In diesem Fall wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

15.7 Lebensgemeinschaft nach Pensionierung

Beginnt die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Ehe- oder Lebenspartnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebensgemeinschaft während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20% und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20%. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehe- oder Lebenspartnerrente. Bestand vor der Eheschliessung vorgängig eine Lebensgemeinschaft mit derselben Person, kann die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet werden.

Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

15.8 Nachweis

Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

16 Todesfallkapital

16.1 Anspruch

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentenbezüger, kann ein Todesfallkapital fällig werden. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

Lit.	Reihenfolge
a)	Ehepartner, bei Fehlen
b)	unverheiratete Lebenspartner, welche zumindest die Voraussetzungen gemäss Ziffer 14.1, Buchstabe a, b, e und f erfüllen, bei Fehlen
c)	in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen
d)	Kinder, bei Fehlen
e)	Eltern, bei Fehlen
f)	Geschwister, bei Fehlen
g)	die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

16.2 Höhe

Das Todesfallkapital entspricht

- der Austrittsleistung per Ende des Todesmonats abzüglich des Barwertes der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt; ohne dass eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Dabei werden die während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen bei der Bestimmung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt und zusätzlich ausgerichtet. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebroughte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen.
- den während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt und eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebroughte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen. Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert, werden die Einkaufssummen nicht separat ausbezahlt.
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidisierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Invalidenrentner stirbt;
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente stirbt.
- den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen und freiwilligen Einkaufssummen, wenn Begünstigte gemäss Ziffer 16.1, Bst. g) vorhanden sind

16.3 Nachweis

Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

16.4 Begünstigungserklärung

Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-f oder g gemäss Ziffer 16.1 abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Kasse eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.

16.5 Versicherung zusätzliches Todesfallkapital

Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, kommt dieses Todesfallkapital nur zur Auszahlung, wenn eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird.

Wenn ein zusätzliches Todesfallkapital in Prozenten des versicherten Lohnes versichert ist, wird dieses unabhängig davon ausgerichtet, ob eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird oder nicht.

Die bezugsberechtigten Personen sind in gleicher Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1 anspruchsberechtigt. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Mitteilung gemäss Ziffer 16.4.

17 Waisenrenten

17.1 Anspruch

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Stief- und Pflegekinder haben Anspruch darauf, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

17.2 Höhe

Die jährliche Waisenrente beträgt 20% bzw. für Vollwaisen 30% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

17.3 Beginn und Ende

Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit der Vollendung des 20. Altersjahres. Er besteht jedoch weiter, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Waise in Ausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70% invalid ist.

Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung.

18 Austrittsleistungen

18.1 Anspruch

Tritt die versicherte Person aus der PAT BVG aus, ohne dass ein Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen besteht, so endet die Versicherung. Ist ein Altersguthaben vorhanden, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.

18.2 Höhe

Die Austrittsleistung wird nach den Artikeln 15, 17 und 18 FZG berechnet und entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

18.3 Rückzahlungspflicht

Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurückzuerstatten. Ist dies nicht möglich, wird sie mit den fällig werdenden Versicherungsleistungen verrechnet.

18.4 Erhaltung Vorsorgeschutz

Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der PAT BVG mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Die Austrittsleistung darf höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

Besteht im Zeitpunkt des Austritts ein Anspruch auf eine Altersleistung, kann die Austrittsleistung beantragt werden, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist und ein AHV-Einkommen erzielt, oder als arbeitslos gemeldet ist.

Versicherte, welche zusätzlich in einer Vorsorge nach Art. 1e BVV2 versichert sind, können auf Antrag das vorhandene Altersguthaben, welches das maximal mögliche Guthaben gemäss Einkaufstabelle im Anhang dieses Vorsorgereglements übersteigt, auf die Vorsorgeeinrichtung der 1e-Lösung übertragen. Es können nur Altersguthaben übertragen werden, welche aus Lohnbestandteilen von über dem für den Sicherheitsfonds massgebenden Grenze entstanden sind.

18.5 Barauszahlung

Die austretende Person kann nachweislich die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt. Nimmt sie Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Island, Liechtenstein oder Norwegen, darf der BVG-Anteil nur bar ausbezahlt werden, wenn sie im neuen Wohnland nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod nicht weiterhin versichert ist;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

Die Barauszahlung an Versicherte mit Ehe- oder eingetragenen Partner ist nur zulässig, wenn dieser mit beglaubigter Unterschrift zustimmt.

18.6 Änderung Beschäftigungsgrad

Ändern Versicherte ihren Beschäftigungsgrad, bleibt das vorhandene Altersguthaben unverändert auf dem individuellen Alterskonto bestehen und wird gemäss Ziffer 6.2 weiterhin verzinst. Ein Anspruch auf eine Teilaustrittsleistung besteht vorbehältlich Absatz 2 nicht.

Obligatorisch Versicherte können einen Teilaustritt verlangen, sofern sie zusätzlich durch einen anderen Arbeitgeber für die berufliche Vorsorge versichert sind. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Teilaustrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des zusätzlichen Arbeitgebers.

C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

19 Deckung bei Krankheit und Unfall

Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Überversicherung gemäss Ziffern 25.1 bis 25.7 dieses Vorsorgereglements.

20 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 21.

21 Wohneigentumsförderung

Im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen können aktiv Versicherte ihr vorhandenes Altersguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen. Der Stiftungsrat regelt die Details.

22 Ehescheidung oder Auflösung Partnerschaft

22.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen von ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

22.2 Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles

Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehepartners übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben der versicherten Person entsprechend. Der zu übertragende Teil wird dem persönlichen Sparkapital im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die PAT BVG zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehepartners einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der PAT BVG im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehepartners belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

22.3 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem Referenzalter

Wird infolge Ehescheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehepartners übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Sparkapital reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invalidenkinderrenten.

Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehepartners übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und einer nach den von der PAT BVG festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der Invalidenrente. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

22.4 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente oder einer IV-Rente nach dem Referenzalter

Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehepartner zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invalidenkinder- oder Alterskinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

Der dem berechtigten geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der PAT BVG aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehepartners bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten geschiedenen Ehepartners und des berechtigten geschiedenen Ehepartners können anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehepartner die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

22.5 Auszahlung der Rente

Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehepartner Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

22.6 Vorsorgefall während dem Scheidungsverfahren

Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so kürzt die PAT BVG den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

22.7 Wiedereinkauf

Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der PAT BVG wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Ziffer 22.2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

23 Auszahlung von Leistungen

23.1 Renten

Die Renten werden jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente gewährt.

23.2 Kapitalabfindung gemäss BVG

Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehe- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

23.3 Austrittsleistungen

Austrittsleistungen sind am Ende des Austrittsmonats fällig und werden verzinst. Überweist die PAT BVG die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ein Verzugszins nach den Bestimmungen des BVG fällig.

23.4 Alterskapital

Altersleistungen, die in Kapitalform bezogen werden, werden bei verspäteter Zustellung der erforderlichen Unterlagen nach dem Austrittsdatum infolge Pensionierung nicht verzinst. Überweist die PAT BVG die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ein Verzugszins nach den Bestimmungen des BVG fällig.

23.5 Todesfallkapital

Todesfallkapitalien von unverheirateten Versicherten werden frühestens 2 Monate nach Ende des Todesmonats des Versicherten oder Rentenbezügers fällig. Ab Fälligkeitsdatum gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 23.3.

23.6 Verzugszins

Ist die Stiftung mit der Auszahlung einer Vorsorgeleistung in Verzug, leistet sie einen Verzugszins unter Anwendung des aktuellen BVG-Mindestzinssatzes.

23.7 Vergütungsspesen

Vergütungsspesen ausserhalb des üblichen Rahmens werden vom zu überweisenden Betrag abgezogen und gehen zulasten des Zahlungsempfängers.

23.8 Nachzahlung von Leistungen / Verjährung

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren.

24 Anpassung der Renten

24.1 Gesetzliche Anpassung

Die BVG-Mindestleistungen für Hinterlassene und Invalide werden bis zum Referenzalter nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Soweit bzw. solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Mindestleistungen inklusive deren Anpassung an die Preisentwicklung übersteigen, erfolgt keine zusätzliche Auszahlung der gesetzlichen Anpassung.

24.2 Reglementarische Anpassung

Im Übrigen können die Renten vom Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der PAT BVG verbessert werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

25 Überversicherung und Leistungskürzungen

25.1 Maximales Ersatzeinkommen

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Bei Teilinvalidität entspricht der mutmasslich entgangene Verdienst vermutungsweise dem Valideneinkommen gemäss IV.

25.2 Ermittlung Einkommen

Zur Ermittlung des mutmasslich entgangenen Verdienstes werden feste und regelmässige Zulagen, die mit den Familienverhältnissen verbunden sind, berücksichtigt. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PAT BVG in gleichwertige Renten umgerechnet.

Für Versicherte, bei denen das Bruttogehalt jährlich um mehr als ein Drittel schwankt, wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre berücksichtigt.

25.3 Anrechenbare Einkünfte

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
- Leistungen der betrieblichen Unfall- oder der Militärversicherung.

Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft:

- Leistungen aus Scheidungsurteil und beruflicher Vorsorge, soweit diese zur Besserstellung gegenüber der Ehe führen.

Bei Invalidenrentenbezügern:

- Das weiterhin erzielte sowie zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen und/ oder Erwerbsersatzleistungen.

Die Einkünfte des überlebenden Ehepartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

25.4 Kürzungen, periodische Überprüfung

Der Leistungsberechtigte hat der PAT BVG über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

Die PAT BVG kann Voraussetzung und Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen.

Dabei wird das bisher erzielte Einkommen nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise aufgewertet.

25.5 Koordination mit anderen Versicherungen

Die PAT BVG kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

25.6 Kürzung aufgrund Zusatzeinkommen

Invalideleistungen, die im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG ausgerichtet werden, können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

25.7 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die PAT BVG im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder weiterer Begünstigter gemäss den Ziffern 14 und 16 ein.

25.8 Rentenanteil infolge Scheidung

Wird infolge Ehescheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehepartner zugesprochen wurde, von der gemäss vorstehenden Ausführungen gekürzten Leistung der PAT BVG in Abzug gebracht.

D Finanzierung

26 Beitragspflicht

26.1 Beginn und Ende

Die Beitragspflicht für aktiv Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die PAT BVG und dauert bis zur Beendigung der Lohnzahlung bzw. bis zum Ende der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 4.2.

Für arbeitsunfähige Versicherte gilt die Beitragspflicht gemäss Ziffer 26.2.

26.2 Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit beträgt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung 6 Monate. Während der Wartefrist sind sämtliche Beiträge vollumfänglich geschuldet.

Für die Ermittlung der Wartefrist werden mehrere unterbrochene Perioden von Arbeitsunfähigkeiten aus gleicher Ursache zusammengerechnet, sofern die Unterbrüche gesamthaft die halbe Wartefrist nicht übersteigen.

26.3 Zahlungsmodus

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber monatlich von der Lohn-, Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung abgezogen.

Können durch die versicherte Person geschuldete Beiträge nicht mehr eingezogen werden, werden diese mit allfälligen Leistungen verrechnet. Der Arbeitgeberanteil ist voll einzuzahlen.

27 Höhe der Beiträge

27.1 Beitragsraten

Der Jahresbeitrag setzt sich aus den Altersgutschriften, den Risikoprämien und den Verwaltungskosten zusammen. Für nur risikoversicherte Personen sind keine Altersgutschriften geschuldet.

27.2 Höhe

Die Höhe der Beiträge ist in den Vorsorgeplänen gemäss Anhang festgelegt. Der Arbeitgeberanteil an den Gesamtbeiträgen beträgt mindestens 50%.

27.3 Unterbruchsversicherung

Voll arbeitsfähige Versicherte können bei unbezahlttem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Verwaltungskosten bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung eingereicht werden. Für Arbeitnehmer werden die Beiträge dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich der Arbeitgeber daran beteiligt.

Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das Referenzalter dauert. Die Versicherung kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Lohnbegrenzung während maximal 24 Monaten weitergeführt werden. Die Arbeitsaufnahme nach dem Unterbruch wird wie ein Neueintritt behandelt.

Der versicherte Lohn ist auf die sechsfache maximale AHV-Jahresrente begrenzt.

27.4 Freiwillige Weiterführung der Vorsorge nach dem 55. Altersjahr

Führt ein Arbeitnehmer die Vorsorge bei einem Stellenverlust nach Vollendung des 55. Altersjahres gemäss Ziffer 4.2 freiwillig weiter, setzt sich der Jahresbeitrag aus den Altersgutschriften, den Risikobeiträgen und den Beiträgen an die Verwaltungskosten zusammen. Für nur risikoversicherte Personen sind keine Altersgutschriften geschuldet.

Die Beiträge für die freiwillige Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziffer 4.2 werden direkt der versicherten Person in Rechnung gestellt.

28 Finanzielles Gleichgewicht

28.1 Experte

Die finanzielle Lage der PAT BVG wird jährlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüft.

28.2 Finanzielles Gleichgewicht

Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung, dass die PAT BVG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, trifft der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen. Die Versicherungsleistungen und deren Finanzierung sind so zu ordnen, dass das finanzielle Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

28.3 Sanierungsmassnahmen

Die PAT BVG muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen – im gesetzlich zulässigen Rahmen – insbesondere zur Verfügung:

- Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer. Während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 4.2 erbringt die versicherte Person die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.
- Sanierungseinlagen des Arbeitgebers oder die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
- Minder- oder Nullverzinsung der Sparkonten nach dem Anrechnungsprinzip oder die Unterschreitung des Mindestzinssatzes gemäss Art. 65d Abs. 4 BVG
- Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften)
- Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger

E Organisation und Verwaltung

29 Stiftungsurkunde

Die Organisation der PAT BVG, die Wahl und die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben sind in der Stiftungsurkunde sowie im Organisations- und Anlagereglement festgelegt.

30 Stiftungsrat

30.1 Zusammensetzung

Leitendes Organ der PAT BVG ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 10 Mitgliedern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in der gleichen Zahl vertreten.

30.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

30.3 Aufgaben

Der Stiftungsrat leitet die PAT BVG gemäss Gesetz und Verordnung, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie gemäss Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er vertritt die PAT BVG nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die PAT BVG rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.

31 Rechnungslegung

31.1 Rechnungslegung

Die PAT BVG führt eine eigene Rechnung, die per 31. Dezember abgeschlossen wird.

31.2 Schattenrechnung

Zur Kontrolle der Verbindlichkeiten nach BVG wird eine Schattenrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften geführt.

31.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat ernannt. Sie muss die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, die Rechnung und die Vermögensanlagen der PAT BVG und berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

31.4 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat ernennt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.

F Informations-, Melde- und Schweigepflichten

32 Pflichten der PAT BVG

32.1 Individuelles Vorsorgeverhältnis

Die Versicherten, Arbeitgeber und Rentenbezüger haben das Recht, sich bei der PAT BVG jederzeit über ihre individuellen Vorsorgeverhältnisse zu informieren.

Die PAT BVG kann die Versicherteninformationen an die Arbeitgeberadresse zustellen.

32.2 Periodische Information

Jeder Versicherte erhält mindestens jährlich einen Versicherungsausweis, aus welchem das persönliche Vorsorgeverhältnis ersichtlich ist. Das Vorsorgereglement wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder kann bei der PAT BVG angefordert werden.

Die PAT BVG informiert die Versicherten, Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeber in geeigneter Form über Tätigkeit, Organisation, Vermögenslage sowie über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.

32.3 Schweigepflicht

Alle Personen mit Einsicht in die Daten der PAT BVG sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Vorbehalten bleiben die Datenbekanntgabe und Auskunftserteilung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

32.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PAT BVG haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung.

33 Meldepflicht der Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden

33.1 Meldepflicht

Die Arbeitgeber müssen der PAT BVG alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle für die Versicherung relevanten Angaben machen.

Der versicherte Lohn von Selbständigerwerbenden wird in der Regel nur per 1.1. angepasst. Unterjährige Lohnänderungen von Arbeitnehmern werden berücksichtigt, sofern diese dauernd und wesentlich sind und der PAT BVG sofort mitgeteilt werden.

33.2 Versicherteninformation

Der Arbeitgeber leitet alle Informationen der PAT BVG, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, unverzüglich an die Versicherten weiter.

33.3 Finanzielle Forderungen

Arbeitgeber und Selbständigerwerbende haben sämtliche finanzielle Forderungen zu erfüllen, welche aus diesem Reglement entstehen.

Werden diese nicht erfüllt, kann die PAT BVG den Anschlussvertrag nach der dritten Zahlungsaufforderung mit sofortiger Wirkung auflösen. Damit erlischt der Vorsorgeschutz. Die Versicherten werden durch die PAT BVG über die Auflösung des Anschlussvertrages orientiert.

33.4 Haftung

Missachten Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende ihre Pflichten oder erfüllen diese mangelhaft, haften sie für den daraus entstandenen Schaden und übernehmen die Kosten der PAT BVG für den zusätzlichen Aufwand.

33.5 Kündigung Anschlussvertrag

Der Anschlussvertrag kann von den Vertragsparteien nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch den Arbeitgeber ist rechtswirksam, wenn

Lit.	Bedingungen
a)	diese durch die von den Versicherten gewählte Vertretung mitunterzeichnet wird oder der Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass die Kündigung im Einverständnis mit den Versicherten erfolgt, und
b)	die neue Vorsorgeeinrichtung die Übernahme sämtlicher versicherten, rentenberechtigten oder voraussichtlich rentenberechtigten Personen unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte bestätigt.

34 Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten

34.1 Auskunftspflicht

Die Versicherten, Rentenbezüger und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der PAT BVG alle für die Durchführung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die PAT BVG kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.

34.2 Haftung

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der PAT BVG für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten; sie können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden.

G Schlussbestimmungen

35 Rechtspflege

35.1 Originaltext

Für die Auslegung des Reglementes ist der deutsche Text als Originaltext massgebend.

35.2 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und dem Versicherten oder der anspruchsberechtigten Person, andererseits ergeben, werden gemäss Art. 73 BVG durch das kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

36 Lücken im Reglement

In Fällen, für die das Reglement keine ausreichenden Bestimmungen enthält, entscheidet die PAT BVG im Sinne des Reglements. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Behörden zu beachten.

37 Übergangsbestimmungen

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

38 Änderungen und Inkrafttreten

38.1 Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden. Es wird jeweils den gesetzlichen Änderungen angepasst. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

38.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St. Gallen

Tel. 071 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch

H Anhänge

MODULE VORSORGEPLÄNE

Anhang I zum Vorsorgereglement vom 1.1.2026

Unser modulares Leistungsangebot ermöglicht auf die Bedürfnisse zugeschnittene Vorsorgelösungen. Der optimale Vorsorgeplan kann im Baukastensystem zusammengestellt werden!

L	Versicherter Lohn	Vom AHV-Einkommen kann ein Betrag abgezogen werden (Koordinationsbetrag)
R	Risikoversicherung	Leistungen bei Invalidität und im Todesfall
TK	Todesfallkapital	Zusätzliches Todesfallkapital
A	Altersvorsorge	Höhe der Sparbeiträge für die Altersleistung (Pensionierung zwischen Alter 58 und 70)
ZS	Zusatzsparen	Zusätzliche Sparbeiträge zur Erhöhung der Altersleistungen

L Versicherter Lohn Maximal versicherbarer Lohn = 10fache obere Limite des Bruttolohns gemäss BVG

Der versicherte Lohn kann in allen Modulen gemäss BVG, UVG, SIFO oder 300% der maximalen AHV-Altersrente plafoniert werden. Die Aufnahme kann mit oder ohne BVG-Eintrittsschwelle erfolgen. Beim Modul L2 wird die BVG-Eintrittsschwelle in % des Beschäftigungsgrades oder fix gemäss BVG berechnet. Der minimal versicherte Lohn wird in allen Modulen gemäss BVG bestimmt.

L ¹	AHV-Einkommen ./ BVG-Koordinationsbetrag
L ²	AHV-Einkommen ./ BVG-Koordinationsbetrag in Prozenten des Beschäftigungsgrades
L ³	AHV-Einkommen ./ 20 Prozent des AHV-Einkommens, maximal BVG-Koordinationsbetrag
L ⁴	AHV-Einkommen ohne Koordinationsabzug - versichert ist das gesamte Einkommen
L ⁵	AHV-Einkommen ./ ½ BVG-Koordinationsbetrag, Eintrittsschwelle = fix ½ BVG-Koordinationsbetrag

R Risikoversicherung Wartefrist von 360 oder 720 Tagen wählbar

R ¹	Die Invalidenrente entspricht der BVG-Mindestrente und gilt lebenslänglich.
R ²	Die Invalidenrente kann in 5%-Schritten zwischen 30 und 70% des versicherten Lohnes gewählt werden. Tiefere Invalidenrenten können versichert werden, sofern der versicherte Lohn mindestens CHF 200'000 bei 10%, CHF 150'000 bei 15% oder CHF 100'000 bei 20 oder 25% Invalidenrente beträgt. Die Invalidenrente gilt temporär bis zum Referenzalter. Ab dem Referenzalter fällt die Risikoversicherung weg und die Invalidenrente wird durch eine Altersrente abgelöst.

Die übrigen Risikoleistungen sind in % der **Invalidenrente (bis zum Referenzalter)** berechnet und betragen:

Ehe- und Lebenspartnerrente 60%) bis zum Referenzalter, danach 60% der theoretischen oder laufenden Altersrente.

Die Kinderrenten werden bis Alter 20 ausbezahlt bzw. bis längstens Alter 25, wenn das Kind in Ausbildung ist:

Waisenrente	20%)
Vollwaisenrente	30%) der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente
Invalidenkinderrente	20%)
Alterskinderrente	20% der Altersrente im Referenzalter bei Pensionierung ab dem Referenzalter und gemäss BVG bei vorzeitiger Pensionierung. Für Selbständigerwerbende (freiwillig Versicherte), die beim Eintritt in die PAT-BVG bereits das BVG-Alter 50 erreicht oder überschritten haben, wird die Alterskinderrente in allen Pensionierungsaltern gemäss BVG bestimmt.

TK Beiträge für ein zusätzliches Todesfallkapital (Nur 1 Modul möglich; die Modulkombination ist ausgeschlossen.)

TK ¹	Es kann ein zusätzliches Todesfallkapital von 50, 100, 150 oder 200% des versicherten Lohnes gewählt werden.
TK ²	Das angesammelte Altersguthaben wird zusätzlich zu den Hinterlassenenrenten ausbezahlt.

UNSERE BEITRÄGE - MAXIMALE LEISTUNGEN ZU MINIMALEN KOSTEN

Alle aufgeführten Beitragsätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet und gelten für Männer und Frauen.

A Altersvorsorge Sparbeiträge ab Alter 18, 20 oder 25

ZS Zusatzsparen Zusätzliche Sparbeiträge zum Modul A

Alter	A ¹	A ²	A ³	A ⁴	A ⁵	A ⁶	A ⁷	A ⁸	A ⁹	ZS ¹	ZS ²
18/20-24	7%	11%	16.50%	20%	21%	8%	9%	5%	6%	2%	4%
25-34	7%	11%	16.50%	20%	21%	8%	9%	5%	6%	2%	4%
35-44	10%	12%	16.50%	20%	22%	11%	12%	7%	8%	2%	3%
45-54	15%	15%	16.50%	20%	23%	16%	17%	10%	11%	2%	2%
55-65	18%	18%	18.00%	20%	25%	19%	20%	12%	13%	-	-
Total											
25-65	500%	560%	675%	800%	910%	540%	580%	340%	380%	60%	90%

R Risikobeiträge*. Die Risikobeiträge betragen immer mindestens 4% der Gesamtbeiträge.

TK Beiträge für zusätzliches Todesfallkapital (1 Modul wählen; die Modulkombination ist ausgeschlossen.)

Alter	R ¹	R ² für 10% Invalidenrente	TK ¹ für 100% Kapital	TK ² Altersguthaben
18-24	0.28%	0.10%	0.04%	Bei zusätzlicher Auszahlung des Altersguthabens wird ein Zuschlag von 15% auf den Risikobeiträgen und den Beiträgen für die Beitragsbefreiung erhoben.
25-34	0.50%	0.16%	0.04%	
35-39	0.62%	0.20%	0.04%	
40-44	0.64%	0.20%	0.04%	
45-54	0.72%	0.26%	0.12%	
55-61	0.62%	0.18%	0.24%	
62-65	0.46%	0.14%	0.24%	

* Obige Risikoprämiensätze gelten mit einer Krankentaggeldversicherung mit BVG-koordinierter Leistungsdauer von 720 Tagen. Ansonsten beträgt die Wartefrist für die Invalidenrente 360 Tage und auf den Prämiensätzen R wird ein Zuschlag erhoben.

R^{Bb} Beiträge für Beitragsbefreiung bei Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit (Die Wartefrist beträgt immer 6 Monate.)

Die Beiträge für Beitragsbefreiung sind abhängig vom gewählten Modul A (Sparen). Unabhängig vom gewählten Modul A kann die Beitragsbefreiung nach ^{Bb}A¹ gewählt werden. In diesem Fall sind nur die BVG-Mindestbeiträge beitragsbefreit.

Alter	Bb A ¹	Bb A ²	Bb A ³	Bb A ⁴	Bb A ⁵	Bb A ⁶	Bb A ⁷	Bb A ⁸	Bb A ⁹	Bb ZS ¹	Bb ZS ²
18-24	0.06%	0.08%	0.10%	0.12%	0.14%	0.08%	0.10%	0.04%	0.06%	0.02%	0.04%
25-34	0.14%	0.18%	0.22%	0.24%	0.28%	0.18%	0.18%	0.08%	0.10%	0.04%	0.06%
35-39	0.22%	0.30%	0.38%	0.42%	0.48%	0.24%	0.26%	0.18%	0.20%	0.06%	0.06%
40-44	0.22%	0.30%	0.38%	0.42%	0.48%	0.24%	0.26%	0.18%	0.20%	0.06%	0.06%
45-54	0.30%	0.50%	0.52%	0.58%	0.70%	0.34%	0.34%	0.34%	0.36%	0.04%	0.04%
55-61	0.30%	0.50%	0.52%	0.58%	0.70%	0.34%	0.34%	0.34%	0.36%	--	--
62-65	0.30%	0.50%	0.52%	0.58%	0.70%	0.34%	0.34%	0.34%	0.36%	--	--

VK Verwaltungskosten

Die jährlichen Verwaltungskosten betragen **CHF 192.00** pro versicherte Person.

Für alle Versicherte (Ehepartnerrente entspricht 60% der ausbezahlten Altersrente)

Alle Versicherten													
Alter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	4.35%	4.50%	4.65%	4.80%	4.95%	5.10%	5.25%	5.40%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%

Für alle Versicherte, die bei Pensionierung optieren, dass die Ehepartnerrente bei ihrem Tod der ausbezahlten Altersrente entspricht, gelten nachstehende Umwandlungssätze:

Alter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Option 100% Ehe- bzw. Lebenspartnerrente													
	3.95%	4.10%	4.25%	4.40%	4.55%	4.70%	4.85%	5.00%	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%

Umwandlungssätze auf dem BVG-Altersguthaben für alle Versicherten (Ehepartnerrente entspricht 60% der BVG-Altersrente)

Alter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	5.75%	5.90%	6.05%	6.20%	6.35%	6.50%	6.65%	6.80%	6.95%	7.10%	7.25%	7.40%	7.55%

Lesebeispiel:

- Wird ein obligatorisch Versicherter im Jahr 2026 im Alter von 63 Jahren pensioniert und optiert für eine Ehe- bzw. Lebenspartnerrente, welche im Todesfall der ausbezahlten Altersrente entspricht, beträgt der Umwandlungssatz **4.70%**.

FREIWILLIGE EINKÄUFE

Anhang III zum Vorsorgereglement vom 1.1.2026

Berechnung: Tabellenwert in PROZENT im Einkaufsalter (Kalenderjahr – Geburtsjahr) x versicherter Lohn, abzüglich bereits vorhandenes Altersguthaben.
Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Alter	A ¹	A ²	A ³	A ⁴	A ⁵	A ⁶	A ⁷	A ⁸	A ⁹	ZS ¹	ZS ²
26	7.0%	11.0%	16.5%	20.0%	21.0%	8.0%	9.0%	5.0%	6.0%	2.0%	4.0%
27	14.1%	22.2%	33.3%	40.2%	42.1%	16.2%	18.2%	10.1%	12.1%	4.0%	8.0%
28	21.4%	33.7%	50.5%	60.7%	63.4%	24.5%	27.5%	15.3%	18.4%	6.0%	12.0%
29	28.9%	45.3%	68.0%	81.5%	84.8%	33.0%	37.1%	20.6%	24.7%	8.0%	16.0%
30	36.4%	57.2%	85.9%	102.4%	106.3%	41.6%	46.8%	26.0%	31.2%	10.0%	20.0%
31	44.2%	69.4%	104.1%	123.7%	127.9%	50.5%	56.8%	31.5%	37.8%	12.0%	24.0%
32	52.0%	81.8%	122.7%	145.1%	149.7%	59.5%	66.9%	37.2%	44.6%	14.0%	28.0%
33	60.1%	94.4%	141.6%	166.9%	171.6%	68.7%	77.2%	42.9%	51.5%	16.0%	32.0%
34	68.3%	107.3%	161.0%	188.9%	193.6%	78.0%	87.8%	48.8%	58.5%	18.0%	36.0%
35	76.6%	120.4%	180.7%	211.2%	215.8%	87.6%	98.5%	54.7%	65.7%	20.0%	40.0%
36	88.2%	134.9%	200.8%	233.7%	239.1%	100.3%	112.5%	62.8%	75.0%	22.0%	43.0%
37	99.9%	149.6%	221.3%	256.5%	262.5%	113.4%	126.8%	71.1%	84.5%	24.0%	46.0%
38	111.9%	164.5%	242.2%	279.6%	286.1%	126.6%	141.3%	79.5%	94.2%	26.0%	49.0%
39	124.2%	179.8%	263.6%	302.9%	309.8%	140.2%	156.1%	88.1%	104.1%	28.0%	52.0%
40	136.7%	195.4%	285.3%	326.6%	333.6%	154.0%	171.3%	96.9%	114.2%	30.0%	55.0%
41	149.4%	211.3%	307.5%	350.5%	357.6%	168.0%	186.7%	105.8%	124.5%	32.0%	58.0%
42	162.4%	227.6%	330.2%	374.7%	381.8%	182.4%	202.4%	114.9%	134.9%	34.0%	61.0%
43	175.6%	244.1%	353.3%	399.2%	406.1%	197.0%	218.5%	124.2%	145.6%	36.0%	64.0%
44	189.1%	261.0%	376.9%	424.0%	430.5%	212.0%	234.8%	133.7%	156.6%	38.0%	67.0%
45	202.9%	278.2%	400.9%	449.1%	455.1%	227.2%	251.5%	143.4%	167.7%	40.0%	70.0%
46	222.0%	298.8%	425.4%	474.4%	480.8%	247.8%	273.6%	156.3%	182.0%	42.0%	72.0%
47	241.4%	319.8%	450.4%	500.1%	506.7%	268.7%	296.0%	169.4%	196.7%	44.0%	74.0%
48	261.3%	341.2%	475.9%	526.1%	532.8%	290.1%	318.9%	182.8%	211.6%	46.0%	76.0%
49	281.5%	363.0%	502.0%	552.5%	559.0%	311.9%	342.3%	196.4%	226.8%	48.0%	78.0%
50	302.1%	385.2%	528.5%	579.1%	585.3%	334.1%	366.2%	210.4%	242.4%	50.0%	80.0%
51	323.2%	407.9%	555.6%	606.0%	611.8%	356.8%	390.5%	224.6%	258.2%	52.0%	82.0%
52	344.6%	431.1%	583.2%	633.3%	638.5%	380.0%	415.3%	239.0%	274.4%	54.0%	84.0%
53	366.5%	454.7%	611.3%	660.9%	665.3%	403.6%	440.6%	253.8%	290.9%	56.0%	86.0%
54	388.8%	478.8%	640.1%	688.8%	692.3%	427.6%	466.4%	268.9%	307.7%	58.0%	88.0%
55	411.6%	503.4%	669.4%	717.1%	719.5%	452.2%	492.8%	284.3%	324.9%	60.0%	90.0%
56	437.8%	531.5%	700.8%	745.7%	748.8%	480.2%	522.6%	302.0%	344.3%	60.0%	90.0%
57	464.6%	560.1%	732.8%	774.7%	778.3%	508.8%	553.1%	320.0%	364.2%	60.0%	90.0%
58	491.9%	589.3%	765.4%	804.0%	807.9%	538.0%	584.1%	338.4%	384.5%	60.0%	90.0%
59	519.7%	619.1%	798.7%	833.6%	837.8%	567.8%	615.8%	357.2%	405.2%	60.0%	90.0%
60	548.1%	649.5%	832.7%	863.6%	867.8%	598.1%	648.1%	376.3%	426.3%	60.0%	90.0%
61	577.1%	680.5%	867.4%	894.0%	898.0%	629.1%	681.1%	395.8%	447.8%	60.0%	90.0%
62	606.6%	712.1%	902.7%	924.7%	928.4%	660.7%	714.7%	415.8%	469.8%	60.0%	90.0%
63	636.8%	744.3%	938.8%	955.8%	959.0%	692.9%	749.0%	436.1%	492.2%	60.0%	90.0%
64	667.5%	777.2%	975.5%	987.3%	989.7%	725.7%	784.0%	456.8%	515.0%	60.0%	90.0%
ab Alter 65	698.9%	810.7%	1013.1%	1019.1%	1020.7%	759.3%	819.7%	477.9%	538.3%	60.0%	90.0%

Mit der Einführung eines Wahlplans können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine moderne Vorsorgeoption anbieten. Sie können aus 3 verschiedenen Vorsorgelösungen auswählen und so die für sie optimale Sparbeitragshöhe bestimmen. Damit bietet sich für die Arbeitnehmer innerhalb der Pensionskasse eine persönliche Gestaltungsmöglichkeit, mit welcher die Höhe der Altersvorsorge aktiv beeinflusst werden kann.

Das Angebot von Wahlplänen hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgeber-Beiträge, da die höheren Sparbeiträge und die dadurch geringfügig höheren Risikobeiträge vollumfänglich durch den Arbeitnehmer getragen werden.

Die versicherten Personen können sich jeweils per Eintritt in die Pensionskasse oder per 1. Januar für ihren persönlichen Wahlplan entscheiden. Dabei gilt die Wahl grundsätzlich immer für das ganze Kalenderjahr. Der Arbeitgeber meldet die Planwahl wie üblich mittels dem auf unserer Website verfügbaren Meldeformular. Fehlt beim Eintritt eine entsprechende Mitteilung zur Planwahl, ist der Arbeitnehmer im "Standard"-Plan versichert.

Beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 4.2 erfolgt ohne anderslautende Mitteilung eine Zuweisung der freiwillig weiterversicherten Person zum bis dahin gültigen Plan.

Variante mit Koordinationsabzug

Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes:

Wahlplan "STANDARD"			
Alter von / bis	Sparbeiträge		Total Sparen
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
18 - 24	0	0	0
25 - 34	2	5	7
35 - 44	3	7	10
45 - 54	6	9	15
55 - 64/65	7	11	18
65/66 - 70	7	11	18

Wahlplan "MEDIUM"			
Alter von / bis	Sparbeiträge		Total Sparen
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
18 - 24	0	0	0
25 - 34	3	5	8
35 - 44	5	7	12
45 - 54	7	9	16
55 - 64/65	9	11	20
65/66 - 70	9	11	20

Wahlplan "PREMIUM"			
Alter von / bis	Sparbeiträge		Total Sparen
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
18 - 24	0	0	0
25 - 34	5	5	10
35 - 44	7	7	14
45 - 54	9	9	18
55 - 64/65	11	11	22
65/66 - 70	11	11	22

Variante ohne Koordinationsabzug

Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes:

Wahlplan "STANDARD"			
Alter von / bis	Sparbeiträge		Total Sparen
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
18 - 24	0	0	0
25 - 34	2	4	6
35 - 44	2	6	8
45 - 54	3.5	7.5	11
55 - 64/65	4	10	14
65/66 - 70	4	10	14

Wahlplan "MEDIUM"			
Alter von / bis	Sparbeiträge		Total Sparen
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
18 - 24	0	0	0
25 - 34	3	4	7
35 - 44	4	6	10
45 - 54	4.5	7.5	12
55 - 64/65	6	10	16
65/66 - 70	6	10	16

Wahlplan "PREMIUM"			
Alter von / bis	Sparbeiträge		Total Sparen
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
18 - 24	0	0	0
25 - 34	4	4	8
35 - 44	6	6	12
45 - 54	7.5	7.5	15
55 - 64/65	10	10	20
65/66 - 70	10	10	20

Einkaufstabellen:

Berechnung: Tabellenwert in PROZENT im Einkaufsalter (Kalenderjahr – Geburtsjahr) x versicherter Lohn, abzüglich bereits vorhandenes Altersguthaben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Alter	STANDARD	MEDIUM	PREMIUM
26	7.0%	8.0%	10.0%
27	14.1%	16.2%	20.2%
28	21.4%	24.5%	30.6%
29	28.9%	33.0%	41.2%
30	36.4%	41.6%	52.0%
31	44.2%	50.5%	63.1%
32	52.0%	59.5%	74.3%
33	60.1%	68.7%	85.8%
34	68.3%	78.0%	97.5%
35	76.6%	87.6%	109.5%
36	88.2%	101.3%	125.7%
37	99.9%	115.4%	142.2%
38	111.9%	129.7%	159.0%
39	124.2%	144.3%	176.2%
40	136.7%	159.2%	193.8%
41	149.4%	174.3%	211.6%
42	162.4%	189.8%	229.9%
43	175.6%	205.6%	248.5%
44	189.1%	221.7%	267.4%
45	202.9%	238.2%	286.8%
46	222.0%	258.9%	310.5%
47	241.4%	280.1%	334.7%
48	261.3%	301.7%	359.4%
49	281.5%	323.8%	384.6%
50	302.1%	346.2%	410.3%
51	323.2%	369.2%	436.5%
52	344.6%	392.5%	463.2%
53	366.5%	416.4%	490.5%
54	388.8%	440.7%	518.3%
55	411.6%	465.5%	546.7%
56	437.8%	494.8%	579.6%
57	464.6%	524.7%	613.2%
58	491.9%	555.2%	647.5%
59	519.7%	586.3%	682.4%
60	548.1%	618.1%	718.1%
61	577.1%	650.4%	754.4%
62	606.6%	683.4%	791.5%
63	636.8%	717.1%	829.3%
64	667.5%	751.4%	867.9%
65	698.9%	786.5%	907.3%

Berechnung: Tabellenwert in PROZENT im Einkaufsalter (Kalenderjahr – Geburtsjahr) x versicherter Lohn, abzüglich bereits vorhandenes Altersguthaben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Alter	STANDARD	MEDIUM	PREMIUM
26	6.0%	7.0%	8.0%
27	12.1%	14.1%	16.2%
28	18.4%	21.4%	24.5%
29	24.7%	28.9%	33.0%
30	31.2%	36.4%	41.6%
31	37.8%	44.2%	50.5%
32	44.6%	52.0%	59.5%
33	51.5%	60.1%	68.7%
34	58.5%	68.3%	78.0%
35	65.7%	76.6%	87.6%
36	75.0%	88.2%	101.3%
37	84.5%	99.9%	115.4%
38	94.2%	111.9%	129.7%
39	104.1%	124.2%	144.3%
40	114.2%	136.7%	159.2%
41	124.5%	149.4%	174.3%
42	134.9%	162.4%	189.8%
43	145.6%	175.6%	205.6%
44	156.6%	189.1%	221.7%
45	167.7%	202.9%	238.2%
46	182.0%	219.0%	257.9%
47	196.7%	235.4%	278.1%
48	211.6%	252.1%	298.7%
49	226.8%	269.1%	319.6%
50	242.4%	286.5%	341.0%
51	258.2%	304.2%	362.8%
52	274.4%	322.3%	385.1%
53	290.9%	340.8%	407.8%
54	307.7%	359.6%	431.0%
55	324.9%	378.8%	454.6%
56	345.3%	402.3%	483.7%
57	366.3%	426.4%	513.3%
58	387.6%	450.9%	543.6%
59	409.3%	475.9%	574.5%
60	431.5%	501.5%	606.0%
61	454.2%	527.5%	638.1%
62	477.2%	554.0%	670.9%
63	500.8%	581.1%	704.3%
64	524.8%	608.7%	738.4%
65	549.3%	636.9%	773.1%